

# W o c h e n b l a t t

für

## Wilsdruf, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Achter Jahrgang.

N<sup>o</sup>

Freitag, den 12. Mai 1848.

19.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Rgr. Sämmtliche Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „An die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruf“, „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand“ und „an die Wochenblatt-Expedition in Rossen“. In Weissen werden Aufträge und Bestellungen in der Buchhandlung von E. C. Klunisch und Sohn besorgt. Etwasige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction.

### B e k a n n t m a c h u n g

des Ministeriums des Innern, die Vertilgung der Maikäfer betreffend.

Unter Bezugnahme auf die unterm 30. März 1840 wegen Vertilgung der Maikäfer erlassene Bekanntmachung und auf die beigefügte Belehrung über die Naturgeschichte und die Mittel zur Vertilgung der Maikäfer, sowie in Betracht, daß nach den vorliegenden Erfahrungen in dem jetzigen Frühjahr wiederum eine zahlreichere Wiederkehr der Maikäfer zu erwarten ist, werden die Landgemeinden und Grundbesitzer aufgefordert, innerhalb der ersten vierzehn Tage, vom Erscheinen der Maikäfer an gerechnet, alleenthalben mit vereinten Kräften für deren thunlichste Vertilgung Sorge zu tragen.

Dies ist am geeignetsten dadurch zu bewerkstelligen, daß die Bäume in der Morgenkühle, wenn der Käfer starr und unthätig sitzt, geschüttelt, die Käfer in Gefäßen, die etwas Wasser enthalten müssen, aufgesammelt, und entweder durch Stampfen oder durch Aufgießen von kochendem Wasser getödtet werden.

Das Ministerium des Innern darf erwarten, daß die Landgemeinden und Grundbesitzer durch Besondere, in ihrem eignen Interesse liegende und ihnen zum Lobe gereichende Thätigkeit der vorstehenden Aufforderung entsprechen werden.

Es versteht sich Dasselbe insbesondere auch zu den Gutsherrschaften und den Mitgliedern der landwirthschaftlichen Vereine, daß sie durch gutes Beispiel und Anregung Anderer zu Förderung der gedachten Maßregel vorzugsweise beitragen werden.

Dresden, den 25. April 1848.

Ministerium des Innern.

Oberländer.

Demuth.

### A u f r u f

des Ministeriums des Innern an alle Gemeinden und Gutbesitzer des platten Landes.

Das Ministerium des Innern hat bereits in seiner Bekanntmachung vom 22. März dieses Jahres auf die Nothwendigkeit hingewiesen, der Bedrängniß der arbeitenden Classe durch Gewährung lohnender Beschäftigung zu Hülfe zu kommen, und alle Besitzenden, ganz besonders den ehrenwerthen Stand der Landwirthe, zur Mitwirkung hierbei aufgefordert. Es sieht sich jetzt veranlaßt, diesen Hülferuf lauter und dringender zu erlösen zu lassen und sich damit unmittelbar an die sämmtlichen Landgemeinden und größeren Grundbesitzer des Landes zu wenden.

Was damals nur gefürchtet wurde, ist seitdem wirklich eingetreten. Die allgemeine Erschütterung der Geld- und Creditverhältnisse hat ihren Rückschlag auch auf unser Vaterland geübt und zeigt ihre verderbliche Wirkung in dem fast völligen Erliegen der meisten Zweige der Gewerthätigkeit, namentlich derjeni-